

H.-P. Krause und F. Bronner Eberhardstr. 89, 70736 Fellbach

Stadt Fellbach
Herrn Oberbürgermeister
Christoph Palm MdL
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Hans-Peter Krause
Eberhardstraße 89, 70736 Fellbach

Franz Bronner
Maicklerstraße 71, 70736 Fellbach

23.12.2007

**Ablehnung eines Bürgerentscheids der Bürgerinitiative
„Fellbach ist nicht Manhattan“ durch den Beschluss des Gemeinderats der
Stadt Fellbach vom 27.11.2007 betreffend die Bebauung auf dem sogenann-
ten Fromm-Gelände in Fellbach
Hier: Widerspruch**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Unterzeichner des Bürgerbegehrens gegen die geplante Bebauung auf dem
Fromm-Areal erheben wir

1. Hans-Peter Krause
Eberhardstraße 89, 70736 Fellbach

und

2. Franz Bronner
Maicklerstraße 71, 70736 Fellbach

hiermit gemäß §§ 21 Abs. 8 GemO, 41 Abs. 2 KomWG gegen die ablehnende
Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Fellbach vom 27.11.2007 (GR-Drs
184/07)

Widerspruch.

Zur

Begründung

führen wir aus:

1. Wir sind Bürger der Stadt Fellbach und Unterzeichner des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative „Fellbach ist nicht Manhattan“ gegen die geplante Bebauung auf dem Fromm-Gelände. Wir legen als **Anlage 1** eine Unterschriftenliste in Kopie vor, aus der sich ergibt, dass wir das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

Als Unterzeichner des Bürgerbegehrens sind wir im Hinblick auf die ablehnende Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Fellbach gemäß § 23 Abs. 4 S. 1 GemO widerspruchsbefugt (§§ 21 Abs. 8 GemO, 41 Abs. 2 S. 1 KomWG).

2. Durch die Ablehnung des Bürgerentscheids durch den Gemeinderat der Stadt Fellbach mit Beschluss vom 27.11.2007 gemäß § 23 Abs. 4 S. 1 GemO sind wir in unseren Rechten als Unterzeichner des Bürgerbegehrens verletzt. Dieser Beschluss war nämlich rechtswidrig, weil das Bürgerbegehren zulässig war und damit nicht hätte abgelehnt werden dürfen.

Die Entscheidung des Gemeinderats gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 GemO ist eine reine Rechtsentscheidung. Ist das Bürgerbegehren objektivrechtlich zulässig, so ist der Gemeinderat auch zwingend verpflichtet, dieses für zulässig zu erklären. Ein Ermessensspielraum besteht nicht (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 21 Rdnr. 28).

Das Bürgerbegehren war zulässig.

Wir verweisen hierzu auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. Peter Schütz von der Kanzlei Kasper Knacke Wintterlin & Partner in

Stuttgart vom 08.11.2007, die wir diesem Widerspruch als **Anlage 2** beifügen.

Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stehen weder landesrechtliche noch bundesrechtliche Vorschriften entgegen.

Wir weisen kurz auf Folgendes hin:

a) § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO

Das Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässig. Das Unterschriftenquorum des § 21 Abs. 2 S. 5 GemO war mehr als erfüllt.

Die gestellte Frage ist zulässig. Sie fällt insbesondere nicht unter den Negativkatalog des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO.

Der Gesetzgeber wollte diesem Ausschlussstatbestand Grundsatzentscheidung über das „Ob überhaupt“ einer Bauleitplanung nicht unterwerfen. Derartige Grundsatzfragen sollten vielmehr einem Bürgerentscheid - weiterhin - zugänglich sein.

Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach Grundsatzentscheidungen im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens zur Gemeindeentwicklung vom Ausschlussstatbestand unberührt bleiben.

Auch das Innenministerium Baden-Württemberg hat sich in seiner Stellungnahme vom 20.11.2005 dahingehend geäußert, dass durch Bürgerentscheid dem Gemeinderat weiterhin ein Auftrag erteilt werden könne, ein Verfahren der Bauleitplanung durchzuführen. Gleiches gelte umgekehrt auch für negative Entscheidungen (Planungsverzicht, Planungsstopp, Aufhebung von Bauleitplänen).

Die in dem Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 2 S. 4 formulierte Frage:

Sind Sie dafür, dass das Bebauungsplanverfahren für das sogenannte Fromm-Gelände, das u. a. ein 107 m hohes Gebäude ermöglichen soll, gestoppt wird?

zielt auf einen derartigen Planungsstopp, der vom Ausschlussstatbestand in § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO nach der Gesetzesbegründung und der zutreffenden Interpretation durch das Innenministerium Baden-Württemberg nicht erfasst wird.

Durch diese Fragestellung wird auch nicht Abwägungsentscheidung auf eine unzulässige „Ja-Nein-Frage“ verkürzt. Das Bürgerbegehren hatte vielmehr zum Ziel, das Planungsverfahren - und damit den Abwägungsprozess - zu stoppen. Damit sollte nicht in die Abwägungsentscheidung eingegriffen, sondern von einem Bebauungsplanverfahren Abstand genommen werden.

- b) Auch bundesrechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen. Insbesondere wäre die Planungshoheit der Stadt Fellbach unberührt geblieben. Ein Bürgerentscheid hätte lediglich zur Folge gehabt, dass die Entscheidungszuständigkeit vom Gemeinderat auf die Bürgerschaft übergegangen wäre.

Im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorgaben des Bauplanungsrechts hält z. B. der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München ein Bürgerbegehren, das auf die Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens gerichtet ist, für unproblematisch (BayVGH, Beschl. v. 19.03.2007 - 4 CE 07.416 - Juris).

Das Gericht hat außerdem entschieden, dass insbesondere das Verbot einer vertraglichen Bindung der Gemeinde hinsichtlich der Aufstellung eines bestimmten Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB)

einem solchen Bürgerbegehren nicht entgegensteht, weil es allein die Außenbindung der Kommune betrifft und nicht die bei einem Bürgerentscheid inmitten stehende Willensbildung der Gemeinde unter Einbeziehung der Bürgerschaft mittels Bürgerentscheid (BayVGH, Beschl. v. 28.07.2005 - 4 CE 05.1961 - NVwZ-RR 2006, 208, 209).

3. Nach allem war das Bürgerbegehren zulässig. Der Gemeinderat hätte einen Bürgerentscheid zulassen müssen. Seine ablehnende Entscheidung verletzt uns als Unterzeichner des Bürgerbegehrens in unseren durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg vermittelten Rechten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Krause

Franz Bronner